

NW_GERICHTE SV 22 8 vom 6. September 2022

NW Gerichte, 2022-09-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_SV 22 8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_SV_22_8)

FR: NW_GERICHTE SV 22 8 du 6 septembre 2022

IT: NW_GERICHTE SV 22 8 del 6 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die angefochtene Verfügung vom 27. Januar 2022 ist in Anwendung des ELG (SR 831.30) ergangen. Gemäss Art. 56 Abs. 1 ATSG, der auf das Ergänzungsleistungsrecht anwendbar ist (Art. 2 ATSG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 ELG), kann gegen Verfügungen der Ausgleichskasse beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 58 ATSG). Der Verfügungsadressat hat Wohnsitz im Kanton Nidwalden, womit die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Nidwalden gegeben ist. Sachlich zuständig ist die Sozialversicherungsabteilung (Art. 33 Abs. 2 und Art. 39 GerG [NG 261.1]). Nachdem auch Frist und – mindestens sinngemäss – Form (Art. 60 und Art. 61 lit. b ATSG) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Ausgleichskasse erwog in der angefochtenen Verfügung – hier wesentlich –, dass der Anspruch auf Ergänzungsleistungen periodisch überprüft werde. Gestützt auf Art. 30 ELV sei der Beschwerdeführer am 27. August 2021 (Erinnerung vom 6. Oktober 2021) aufgefordert worden, seine wirtschaftlichen Verhältnisse bekanntzugeben. Er habe der Ausgleichskasse verschiedene Angaben gemacht und entsprechende Dokumente eingereicht. Bei der Durchsicht sei Folgendes festgestellt worden: Gemäss Art. 24 ELV müssten sämtliche Änderungen, welche einen Einfluss auf die zugesprochene Leistung hätten, der Durchführungsstelle gemeldet werden (Meldepflicht). Dazu würden auch (kurzfristige und/oder geringe) Erwerbseinkommen gehören, was in den Verfügungen jeweils unter der Meldepflicht ausdrücklich erwähnt werde. Im Jahr 2020 habe der Beschwerdeführer einen Temporäreinsatz über die C. AG geleistet. Diese Einkünfte seien der Ausgleichskasse nicht gemeldet worden. Per 1. Februar 2020 sei der Beschwerdeführer von D. nach E. gezogen. Auf dem eingereichten Mietvertrag sei die F. GmbH als Hauptmieter aufgeführt. Dieser Umzug sei nicht gemeldet worden. Ebenfalls habe er die Gründung der Firma F. GmbH am 8. August 2019 nicht gemeldet. Damit habe der Beschwerdeführer seine Meldepflicht mehrmals verletzt.

5■14 Gemäss Art. 52a ATSG könne die Durchführungsstelle die Ausrichtung von Leistungen vorsorglich einstellen, wenn die versicherte Person die Meldepflicht verletzt habe oder der begründete Verdacht bestehe, dass sie die Leistungen unrechtmässig erwirke. Aufgrund der Meldepflichtverletzungen würden die Ergänzungsleistungen vorsorglich per 31. Januar 2022 eingestellt.

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht die Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die von ihm eingereichten Unterlagen seien nur ungenügend oder nicht berücksichtigt worden. Darauf ist vorab einzugehen.

E. 3.1.1

Die versicherte Person hat im Rahmen des Sozialversicherungs- bzw. des Versicherungsgerichtsverfahren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 57a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 42 ATSG; Art. 1 Abs. 2 SRG i.V.m. Art. 39 ff. VRG; Art. 29 Abs. 2 BV). Teilgehalt hiervon ist das Äusserungsrecht (sog. Replikrecht). Dieses manifestiert sich darin, dass sich der Betroffene vor Ergehen eines Entscheids zur Sache, namentlich auch zu allen Eingaben äussern kann, welche materiell geeignet sind den Entscheid zu beeinflussen (GIOVANNI BIAGGINI, BV-Kommentar, 2. A., 2017, N 20 zu Art. 29 BV). Das rechtliche Gehör ist auch bei einer vorsorglichen Leistungseinstellung zu gewähren (KURT PÄRLI/LAURA KUNZ, in: Frésard-Fellay/Klett/Leuzinger-Naef [Hrsg.], BSK-ATSG, 2019, N 26 zu nArt. 56 ATSG).

E. 3.1.2

Weiterer Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör bildet die Begründungspflicht. Die in Art. 49 Abs. 3 ATSG statuierte Begründungspflicht bildet einen Teilgehalt des rechtlichen Gehörs. Demgemäss müssen Verfügungen der Versicherungsträger, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen, eine Begründung enthalten, das heisst eine Darstellung des vom Versicherungsträger als relevant erachteten Sachverhaltes und der rechtlichen Erwägungen. Die Begründung eines Entscheids muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls anfechten kann. Dies ist nur dann möglich, wenn sowohl sie als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich der Versicherungsträger leiten liess und auf welche sich der Entscheid stützt. Dies bedeutet

6■14 indessen nicht, dass sich die Verwaltung ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss; vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 V 75 E. 5b/dd mit Hinweis, 118 V 56 E. 5b). Die erforderliche Begründungsdichte (Inhalt und Umfang) wird denn unter anderem auch massgeblich von der Komplexität des zu beurteilenden Sachverhaltes beeinflusst. Je schwieriger die Sach- und Rechtslage (einschliesslich Beweislage) ist, desto höheren Anforderungen hat die Begründung zu genügen. Demgegenüber kann eine Begründung bei liquiden Verhältnissen kurz sein (Urteil des Bundesgerichts [EVG] I 3/05 vom 17. Juni 2005 E. 3.2.4). Mit anderen Worten soll es die Begründung des Entscheids über die vorsorgliche Leistungseinstellung der betroffenen Person ermöglichen, über die Tragweite des Entscheids informiert zu sein und in voller Kenntnis der relevanten Umstände die nächste Instanz anrufen zu können (PÄRLI/KUNZ, a.a.O., N 26 zu nArt. 56 ATSG).

E. 3.1.3

Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt grundsätzlich ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung (BGE 132 V 387 E. 5.1). Nach der Rechtsprechung kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 127 V 431 E. 3d/aa). Von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung ist aber selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs abzusehen, wenn und soweit die

Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 132 V 387 E. 5.1)

E. 3.2

Aus den Akten erhellt, dass die Ausgleichskasse dem Beschwerdeführer die beabsichtigte vorsorgliche Einstellung nicht explizit ankündigte und keine Frist zur Stellungnahme ansetzte. Es ist zu klären, ob das Äusserungsrecht des Beschwerdeführers mit diesem Vorgehen hinreichend gewahrt wurde. Der Beschwerdeführer wurde in den leistungszusprechenden Verfügungen vom 15. November 2019 (AK-act. 46), 18. Dezember 2019 (AK-act. 49), 18. Dezember 2020 (AK-act. 54) und vom 17. Dezember 2021 (AK-act. 78) darüber belehrt, dass eine Verletzung der Meldepflicht unter anderem zu einer verzögerten Ausrichtung der Leistungen und allenfalls Dahinfallen der Ansprüche führen könne. Die Möglichkeit der vorsorglichen

7■14 Einstellung wurde dem Beschwerdeführer damit mindestens implizit kommuniziert. Als der Beschwerdeführer der Ausgleichskasse am 29. Juni 2021 telefonisch einen Wohnungswechsel mitteilte, der – wie sich herausstellte (AK-act. 66) – bereits im Februar 2020 erfolgt war, sowie ihr andere relevante Umstände (unten E. 4) erst verspätet, auf deren explizite Nachfrage hin genauer erläuterte, hat er sich aufgrund des impliziten Hinweises in den leistungszusprechenden Verfügungen ob der möglichen verspäteten Leistungsgewährung (in der Form einer vorsorglichen Leistungseinstellung) bewusst sein können und müssen. Sodann hat sich der Beschwerdeführer – auf entsprechende Aufforderungen der Ausgleichskasse hin (AK-act. 63, 77, 99) – mehrfach, mit umfangreichen Eingaben zu den strittigen Aspekten geäussert (insb. AK-act. 64-71 [Schreiben vom 10. Oktober 2021], 72-76 [E-Mail vom 8. Oktober 2021], 81-94 [Schreiben vom 10. Januar 2022 jeweils mit Beilagen]). Nachdem sich der Beschwerdeführer im Wissen um die Möglichkeit einer vorläufigen Einstellung der Zahlungen bereits mehrfach dazu hat äussern können, war eine nochmalige Gehörsverletzung unter erneuter, expliziter Vorankündigung der vorsorglichen Leistungseinstellung ausnahmsweise nicht geboten. Selbst wenn aufgrund der fehlenden Ankündigung der vorsorglichen Leistungseinstellung von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs auszugehen wäre, führte dies hier nicht zu einer Aufhebung der Verfügung. Zwar stellt die fehlende Gewährung des (gebotenen) Äusserungsrechts wohl eine schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Eine Rückweisung würde indes zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen, die mit dem Interesse des Beschwerdeführers an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären, führen, nachdem die vorsorgliche Leistungseinstellung – wie sich zeigen wird (unten E. 4) – offenkundig gerechtfertigt war. Schliesslich hat er sich in diesem Verfahren vor einer Beschwerdeinstanz äussern können, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen konnte. Offenkundig unbegründet ist die Rüge der Gehörsverletzung insoweit der Beschwerdeführer damit eine fehlende Begründung moniert. Die Ausgleichskasse hat in ihrem Entscheid die wesentlichen Gründe für die vorsorgliche Leistungseinstellung, nämlich die fehlende Meldung eines temporären Arbeitseinsatzes, eines Umzugs sowie der Gründung einer GmbH, genannt. Ihm war es gestützt auf diese Begründung ohne weiteres möglich, den Standpunkt der Ausgleichskasse beziehungsweise deren Gründe für den Entscheid nachzuvollziehen und diesen auch sachgerecht anzufechten. Unbegründet ist denn auch, wenn der

Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Begründungspflicht eine Nicht- oder Falschberücksichtigung der von ihm aufgelegten Unterlagen rügt. Aus diesen sind keine Hinderungsgründe ersichtlich, welche es dem Beschwerdeführer verunmöglicht hätten, der Ausgleichskasse relevante Änderungen

8■14 seiner persönlichen oder wirtschaftlichen Situation unverzüglich zu melden. Die Ausgleichskasse war entsprechend nicht gehalten, sich bereits im Entscheid betreffend die vorsorgliche Einstellung einlässlicher mit diesen auseinanderzusetzen.

E. 4.1

In seiner Beschwerde vom 3. März sowie seiner Replik vom 23. Mai 2022 wendet sich der Beschwerdeführer das Materielle betreffend wortreich gegen die angefochtene Verfügung. Er rügt sinngemäss, dass die Ausgleichskasse ihre Fristen zu kurzfristig ansetze und ihm die beantragten Fristerstreckungen verweigern würde. Auf seine gesundheitliche Verfassung werde nicht Rücksicht genommen. Er benötige viel Zeit, um seinen Alltag bewältigen zu können. Aufgrund der Einstellung der Leistungen könne er die zwingend erforderlichen Prostata- krebsbehandlungen nicht durchführen lassen. Er leide an Asthma und begleiche auch die Kontaktlinsen persönlich. Auch zum Zahnarzt könne er deshalb nicht. Die bezahlte Arbeit habe er nur gesucht, weil die Altersrente und die Ergänzungsleistungen nicht gereicht hätten, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und sich an den Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten seines Sohnes zu beteiligen. Soweit der Beschwerdeführer darüber hinaus Ausführungen zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit seiner früheren Tätigkeit Anstellung als «Gärtner» und einer Erbstreitigkeit macht respektive diesbezüglich Beweise offeriert (vgl. dessen Schreiben vom 10. Januar 2022, AK-act. 81), ist darauf mangels Relevanz für dieses Verfahren nicht weiter einzugehen.

E. 4.2.1

Ergänzungsleistungen dienen der Sicherung des Existenzbedarfs von Bezüglern von AHV- und IV-Renten sowie Taggeldbezüglern der IV (Art. 1 Abs. 1 ELG; ERICH GRÄUB, § 26 Zusatzleistungen zur AHV und IV, in: Steiger-Sackmann/Mosimann [Hrsg.], Recht der Sozialen Sicherheit, 2014, N 26.1). Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht im Regelfall dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 ELG). Die Berechnung beziehungsweise Bestimmung der relevanten Vermögens- und Einkommensverhältnisse richtet sich nach den Art. 9 ff. ELG und Art. 23 ELV (ausführlich: GRÄUB, a.a.O., N 26.22 ff., 26.131 ff.).

9■14

E. 4.2.2

Den Versicherten trifft dabei eine Meldepflicht: Von jeder Änderung der persönlichen und von jeder ins Gewicht fallenden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten hat dieser, sein gesetzlicher Vertreter oder gegebenenfalls die Drittperson oder die Behörde, welcher eine Ergänzungsleistung ausbezahlt wird, der kantonalen Durchführungsstelle unverzüglich Mitteilung zu machen (Art. 24 Satz 1 ELV; Art. 31 Abs. 1 ATSG). Die Meldepflicht erstreckt sich dabei insbesondere auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (GRÄUB, a.a.O., N 26.147). Eine Meldepflichtverletzung liegt nur vor, wenn sie schuldhaft begangen wird; es genügt eine leichte Fahrlässigkeit. Zu prüfen ist jeder einzelne Fall unter Würdigung der konkreten Verhältnisse. Das Verhalten eines Bevollmächtigten, welcher beispielsweise den Zahlungsverkehr regelt, muss sich der

EL-Bezüger anrechnen lassen (GRÄUB, a.a.O., N 26.148 m.w.H.). Die Folgen der Verletzung bestehen in einer rückwirkenden Anpassung der Leistungsansprüche samt Rückforderung der zu viel bezogenen Beträge. Weiter wird ein Erlass mangels guten Glaubens nicht gewährt werden können. Schliesslich stehen strafrechtliche Konsequenzen im Raum (Art. 31 ELG; GRÄUB, a.a.O., N 26.149). Die Rückerstattung erfolgt nach Massgabe von Art. 25 ATSG.

E. 4.2.3

Der Versicherungsträger kann die Ausrichtung von Leistungen vorsorglich einstellen, wenn die versicherte Person die Meldepflicht verletzt hat, einer Lebens- oder Zivilstandskontrolle nicht fristgerecht nachgekommen ist oder der begründete Verdacht besteht, dass sie die Leistungen unrechtmässig erwirkt (Art. 52a ATSG). Ein Verdacht ist dann begründet, wenn er auf einem konkreten Hinweis oder mehreren Anhaltspunkten beruht, die auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug oder eine Meldepflichtverletzung hindeuten (Botschaft vom 2. März 2018 zur Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, BBl 2018, S. 1638). Mit Art. 52a ATSG kodifizierte der Gesetzgeber indes lediglich eine bereits bestehende Praxis, welche die vorsorgliche Leistungseinstellung gestützt auf Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 56 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021) zugelassen hatte (s. bspw. Urteil des Bundesgerichts 9C_45/2010 vom 12. April 2010 E. 2 m.H. auf BGE 121 V 112 S. 115 f.; Entscheide 720 17 217 und 218 / 38 und 39 des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abt. Sozialversicherungsrecht, vom 1. Februar 2018 E. 2.2 m.w.H.).

10■14 Die Leistungseinstellung gemäss Art. 52a ATSG ist vorsorglicher Natur. Vorsorgliche Massnahmen stellen, wie bereits ihr Name impliziert, vorläufige Anordnungen dar, welche hinsichtlich eines einzuleitenden Hauptverfahrens oder während der Dauer eines solchen erfolgen und bis zum rechtskräftigen Endentscheid als Übergangslösung fungieren. Sie dienen der Sicherstellung der Wirksamkeit der nachfolgend zu erlassenen Verfügung in der Hauptsache. Entsprechend bedingt die vorsorgliche Massnahme einer günstigen Prognose, was bedeutet, dass eine Bestätigung der getroffenen Vorkehrungen durch den Endentscheid wahrscheinlich erscheinen muss. Weiter muss eine Notwendigkeit für die Anordnung der vorsorglichen Massnahmen bestehen und eine Interessenabwägung für die vorsorgliche Einstellung sprechen (PÄRLI/KUNZ, a.a.O., N 9, 11 f., 19 ff. zu nArt. 52 ATSG). Die erste, hier relevante Tatbestandsvariante betrifft die Verletzung der Meldepflicht. Dabei ist vorausgesetzt, dass versicherte Person im Rahmen der in Art. 27 ATSG statuierten Aufklärungs- und Beratungspflicht durch die Versicherungsträger sowie die Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen gebührend vorgängig über die Meldepflicht informiert wird. Namentlich sind ihr auch die Konsequenzen einer Verletzung der Meldepflicht zu vermit- teln (PÄRLI/KUNZ, a.a.O., N 16 zu nArt. 52 ATSG).

E. 4.3

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in den leistungszusprechenden Verfügungen vom 15. November 2019 (AK-act. 46), 18. Dezember 2019 (AK-act. 49), 18. Dezem- ber 2020 (AK-act. 54) und vom 17. Dezember 2021 (AK-act. 78) auf die bestehende Melde- pflicht hingewiesen worden ist. Dabei ist ihm erläutert worden, dass er der Ausgleichskasse jede Änderung in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich zu melden habe, wobei die Verfügungen zudem eine

beispielsweise Aufzählung von relevanten Änderungen enthielten. Als Beispiele für zu meldende Änderungen werden, hier relevant, namentlich Adress-, Mietzinsänderungen, Wohnsitzwechsel sowie die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erwähnt. Weiter enthielten die Verfügungen einen Passus betreffend die möglichen rechtlichen Folgen der Verletzung der Meldepflicht (nicht rechtzeitige Ausrichtung, Rückerstattung, strafrechtliche Folgen). Ebenso wurde der Beschwerdeführer von der Ausgleichskasse mehrmals aufgefordert, für die Berechnung der Ergänzungsleistungen relevante Unterlagen nachrespektive einzureichen (AK-act. 63, 77, 99). Ob der Beschwerdeführer mit seinen Eingaben diesen Aufforderungen fristgerecht und in hinreichendem Umfang nachkam, ist mindestens fraglich, kann mit Blick auf die nachfolgenden Feststellungen hier aber offenbleiben.

11■14 Aus den Akten ergibt sich zunächst, dass der Beschwerdeführer im März/April 2020 ein Erwerbseinkommen erzielte. Am 29. April 2020 überwies ihm die Personalverleiherin C. AG diesbezüglich einen Nettobetrag von Fr. 11'169.40, was der Beschwerdeführer der Ausgleichskasse erst mit Eingabe vom 10. Oktober 2021 meldete (AK-act. 71, 102). Erst im Verlaufe des Verfahrens orientierte der Beschwerdeführer die Ausgleichskasse über angebliche, auf frühere Jahre zurückgehende Ansprüche von rund Fr. 100'000.– gegenüber G. (AK-act. 86). Weiter kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer am 1. Februar 2020 (Vertragsunterzeichnung am 20. Januar 2020) von D. nach E. zog (AK-act. 66). Bei der neuen, teureren, erstmals auf den 31. Januar 2025 kündbaren Wohnung des alleinstehenden Beschwerdeführers handelt es sich um eine 4.5-Zimmer-Wohnung, die von der F. GmbH (CHE-) gemietet wird. Der Beschwerdeführer ist lediglich «Solidarmmieter». Er erbringt zudem Hauswartsleistungen, wofür er (respektive die F. GmbH) beim Mietzins mittels eines Rabatts entschädigt wird (AK-act. 66). Dabei war der Beschwerdeführer jeweils in der Lage, die Miete für das gesamte Jahr 2020 und 2021, rund Fr. 15'600.–, auf einmal, im Voraus zu bezahlen (AK-act. 68). Seinen Umzug teilte der Beschwerdeführer der Ausgleichskasse erst am 29. Juni 2021, rund ein halbes Jahr später, telefonisch mit (AK-act. 63). Mitunter hatte bereits im früheren Mietverhältnis in D. eine Diskrepanz zwischen dem der Ausgleichskasse gemeldeten (Fr. 900.–) und dem effektiv bezahlten Mietzins (Fr. 600.–) bestanden (AK-act. 31), welche der Beschwerdeführer bis dato nicht nachvollziehbar hat erklären können. 2018/2019 nahm der Beschwerdeführer zudem am FA-Lehrgang Immobilienbewirtschaftung des H. teil, was gerichtsnotorisch mit anfallenden Kurskosten von rund Fr. 10'000.– verbunden ist (AK-act. 105). Mit Blick auf die Vermögenslage des Beschwerdeführers ist zu ergänzen, dass er zudem alleiniger Gesellschafter (200 Stammanteile à Fr. 100.–) und Geschäftsführer der erwähnten Hauptmieterin, der F. GmbH ist. Diese wurde im August 2019 mittels Bargründung inkorporiert und hat ein Stammkapital von Fr. 20'000.– (AK-act. 104; 128). Nach Angaben des Beschwerdeführers sollen die entsprechenden Barmittel teilweise aus dem Verkauf eines (gegenüber der Ausgleichskasse nie deklarierten) Motorrads stammen. Deren Gründung wurde der Ausgleichskasse nicht gemeldet. Nichts anderes gilt im Hinblick auf die I. GmbH in Liquidation (CHE-; AK-act. 87). Auch diese Gesellschaft mit einem Stammkapital von Fr. 20'000.– befindet sich im alleinigen Eigentum des Beschwerdeführers. Dass mit Beschluss der Gesellschaftsversammlung vom 7. Juni 2019 deren Auflösung beschlossen wurde, ändert daran nichts Grundsätzliches. Im Gegenteil wird dem Beschwerdeführer als Eigentümer nach Abschluss der Liquidation und Tilgung allfälliger Schulden das gesamte Vermögen der Gesellschaft zufallen (Art. 826 OR; AK-act. 126 S. 3). Eine Buchhaltung für die Bestimmung des

12■14 Unternehmenswerts – und damit der Berechnung des Werts der Beteiligungen des Beschwerdeführers – fehlt hinsichtlich beider Gesellschaften, wobei der Beschwerdeführer seine Beteiligungen der Ausgleichskasse ohnehin nicht gemeldet hatte. Ob ihm von den Gesellschaften Leistungen im Sinne von Art. 798 ff. OR (Dividenden, Zinsen, Tantiemen) gewährt oder gar ein Honorar für seine Tätigkeit als Geschäftsführer respektive Liquidator ausbezahlt worden war, lässt sich nicht nachvollziehen. Die generell schwere Nachvollziehbarkeit der Ertrags- und Vermögenslage des Beschwerdeführers wird dadurch begünstigt, dass dieser der Ausgleichskasse – trotz mehrmaliger Aufforderung und obwohl der Beschwerdeführer für seine Steuerangelegenheit externes Fachpersonal beschäftigt (AK-act. 114) – keine aktuellen Steuererklärungen oder -verfügungen auflegt. Die letzte (aktenbekannte) Steuerveranlagung datiert für die Steuerperiode 2017, wobei es sich dabei um eine Ermessenveranlagung handelt (AK-act. 20). Nach dem Gesagten besteht offenkundig ein auf konkreten Anhaltspunkten basierender, begründeter Verdacht, dass der Beschwerdeführer seine Meldepflicht mehrfach verletzt (und allenfalls unrechtmässig Leistungen bezogen) haben könnte. Namentlich unterliess er es möglicherweise berechnungsrelevante, das Vermögen (Ansprüche G., Gesellschaftsbeteiligungen, Motorrad) respektive das Einkommen/die Auslagen (Erwerbseinkommen 2020, Umzug nach E., Gründung F. GmbH, FA-Lehrgang Immobilienbewirtschaftung) betreffende Umstände rechtzeitig respektive überhaupt zu melden oder diese Vorgänge beziehungsweise Finanzflüsse aufforderungsgemäss, in nachvollziehbarer Weise zu erläutern/zubelegen (Mietzinsreduktion D., Vorauszahlung Jahresmiete, fehlende Steuererklärungen/-verfügungen, fehlende Buchhaltungen beherrschte Gesellschaften). Die vorsorgliche Einstellung der Leistungen ist im Hinblick auf die unklare Ertrags- und Vermögenslage notwendig. Das öffentliche Interesse an der Verhinderung des drohenden finanziellen Schadens durch die allfällige Nichteinbringlichkeit im Falle einer späteren Rückforderung überwiegt dabei das private Interesse des Beschwerdeführers an der Weiterausrichtung der Leistungen. Die vorsorgliche Einstellung ist bloss vorübergehender Dauer, womit der Eingriff in die Rechtsstellung des Beschwerdeführers überschaubar und die Massnahme verhältnismässig ist. Die Ausrichtung der Altersrente ist von der vorsorglichen Einstellung schliesslich nicht betroffen. Dem Beschwerdeführer ist im Übrigen nicht zu folgen, wenn er die Unzumutbarkeit damit begründet, dass er für die Ausbildung seines Sohnes I. (und dessen Lebenshaltungskosten) aufkommen wolle respektive ihm Gesundheitskosten anfallen würden (bspw. Aufzählung in AK-act. 95). Einerseits ergibt sich aus den Akten, dass die (vormalige) Ehefrau seit dem August 2018 die

13■14 Schulkosten für das gemeinsame Kind I. trägt (AK-act. 19 S. 2). Andererseits sind die Gesundheitskosten über andere Sozialversicherungen (Krankenversicherung) abgedeckt.

E. 5

Die angefochtene Verfügung vom 27. Januar 2022 erweist sich als rechtmässig. Die dagegen erhobene Beschwerde ist unbegründet und demzufolge abzuweisen.

E. 6

Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG und Art. 18 PKoG [Prozesskostengesetz; NG 261.2]). Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG).

14■14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.